

Urteil mit Anmerkung

LAG Köln, §§ 33, 236a Abs. 2 SGB VI;
§ 19 Abs. 3 AVR

Keine zwangsweise Berentung einer Schwerbehinderten

Das Arbeitsverhältnis einer schwerbehinderten Arbeitnehmerin, die gemäß §§ 33 Abs. 2, 236a Abs. 2 SGB VI vorzeitig eine (abschlagsfreie) Altersrente für Schwerbehinderte beanspruchen kann, endet nicht gemäß § 19 Abs. 3 AVR („Das Dienstverhältnis endet ohne Kündigung mit Ende des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet“).

(Leitsatz der Redaktion)

Urteil des LAG Köln vom 27.11.2014 – 13 Sa 55714 – nrkr.

Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten darüber, ob das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund einer Altersgrenzenregelung beendet wird.

Die 1951 geborene Beklagte ist seit dem 01.10.1980 bei der Klägerin als Krankenschwester beschäftigt. Sie ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 50. Nach § 2 des Arbeitsvertrages der Parteien vom 12.08.1980 finden auf das Arbeitsverhältnis die Richtlinien für die für Arbeitsverträge in Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweiligen Fassung Anwendung. § 19 des allgemeinen Teils der AVR lautet unter Abs. 3: „Das Dienstverhältnis endet ohne Kündigung mit Ende des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet.“

Mit Schreiben vom 08.10.2013 teilte die Klägerin der Beklagten mit, das Arbeitsverhältnis der Parteien ende gemäß § 19 Abs. 3 AVR zum 30.06.2014, da der Beklagten ab dem 01.07.2014 aufgrund Ihrer Schwerbehinderung ein Anspruch auf ungekürzte Altersrente zustehe. Die Beklagte erwiderte darauf mit Schreiben vom 12.10.2013. Darin heißt es u.a.: Sie deute das Schreiben vom 08.10.2013 als eine unwirksame, indirekte Kündigung. Ihr Dienstverhältnis bestehe bis zum 30.11.2016. Wann sie ihren Rentenanspruch stelle, sei allein ihre Entscheidung.

Mit ihrer am 05.12.2013 beim Arbeitsgericht Köln eingegangenen Klage hat die Klägerin die Feststellung begehrt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien mit Ablauf des 30.06.2014 beendet ist. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. [...] Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Klägerin, die weiter der Auffassung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis der Parteien zum 30.06.2014 geendet habe. [...]

Aus den Gründen:

[...] Die zulässige Feststellungsklage ist unbegründet. Das Arbeitsverhältnis der Parteien hat nicht nach § 19 Abs. 3 AVR zum 30.06.2014 geendet.

1.) Die Beklagte ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 50. Nach § 236 a Abs. 2 SGB VI hat die Beklagte als Versicherte, die vor dem 01.01.1952 geboren ist, einen Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach Vollendung des 63. Lebensjahres. [...] Unter Berücksichtigung der Anhebung der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 1 S. 2 SGB VI für nach dem 31.12.1946 geborenen Versicherten ist die Regelaltersgrenze für die Beklagte am 30.11.2016 erreicht.

2.) Nach § 2 des Arbeitsvertrages der Parteien vom 12.08.1980 finden auf das Arbeitsverhältnis die Richtlinien für die Arbeitsverträge in Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweiligen Fassung Anwendung. Nach § 19 Abs. 3 AVR endet das Dienstverhältnis ohne Kündigung mit Ende des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet.

3.) Bei den Richtlinien zu Arbeitsverträgen (AVR) handelt es sich um Kollektivvereinbarungen besonderer Art, in denen allgemeine Bedingungen für die Vertragsverhältnisse der bei den Kirchen beschäftigten Arbeitnehmer durch paritätisch zusammengesetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen festgelegt werden. Diesen Regelungen kommt zwar keine normative Wirkung zu, da sie auf das Arbeitsverhältnis nur kraft einzelvertraglicher Bezugnahme Anwendung finden. Gleichwohl erfolgt die Auslegung der AVR nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Tarifauslegung maßgeblich sind (vgl. etwa BAG 23.09.2004 – 6 AZR 430/03; 26.10.2006 – 6 AZR 307/06). [...]

4.) Nach diesen Grundsätzen ist § 19 Abs. 3 AVR nicht dahingehend auszulegen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien zum 30.06.2014 geendet hat, weil der Beklagten ab 01.07.2014 ein Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente in Form der Altersrente für schwerbehinderte Menschen gemäß §§ 33 Abs. 2, 236 a Abs. 2 SGB VI zusteht. Denn bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen handelt es sich nicht um die „abschlagsfreie Regelaltersrente“ nach § 19 Abs. 3 AVR.

a) Den Begriff der „abschlagsfreien Regelaltersrente“ gibt es in den gesetzlichen Vorschriften des Rentenrechts nach dem SGB VI nicht.

aa.) Die Vorschrift des § 33 Abs. 2 Nr. 1, SGB VI sieht die „Regelaltersrente“ als eine von sechs Rentenarten wegen Alters vor. Darauf haben Versicherte nach § 35 SGB VI einen Anspruch, wenn sie (1.)

die Regelaltersgrenze erreicht und (2.) die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Nach § 235 Abs. 1 SGB VI wird die Regelaltersgrenze für Versicherte, die vor dem 01.01.1964 geboren sind, frühestens – unter Berücksichtigung der Anhebung der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 S. 2 SGB VI für nach dem 31.12.1946 geborene Versicherte – mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

bb.) Bei der „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI) handelt es sich ebenfalls um eine der Rentenarten nach § 33 SGB VI, die unter den sechs „Renten wegen Alters“ unter § 33 Abs. 2 aufgeführt sind. Nach § 37 SGB VI haben Versicherte Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie (1.) das 60. Lebensjahr vollendet haben, (2.) bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind und (3.) die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Nach § 236 a SGB VI haben Versicherte, die vor dem 01.01.1964 geboren sind, unter den übrigen Voraussetzungen des § 37 SGB VI frühestens Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben (1.). Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Nach § 236 a Abs. 2 SGB VI haben Versicherte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres; für sie ist die vorzeitige Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

b.) Das Gesetz unterscheidet demnach klar zwischen einer „Regelaltersrente“ und einer „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“. Die hier auszulegende Vorschrift des § 19 Abs. 3 AVR verwendet den gesetzlichen Begriff „Regelaltersrente“, verknüpft diesen allerdings mit dem im Gesetz nicht vorgesehenen Begriff „abschlagsfrei“. Da die im SGB VI vorgesehene „Regelaltersrente“ stets abschlagsfrei gezahlt wird, ist der Zusatz „abschlagsfrei“ im Zusammenhang mit einer „Regelaltersrente“ überflüssig. Damit lässt sich jedoch – entgegen der Auffassung der Klägerin – nicht begründen, dass unter der „Regelaltersrente“ auch die abschlagsfreie „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ zu verstehen ist. Dieser Auslegung steht der Wortlaut entgegen. Die Regelung enthält nur den Begriff der „Regelaltersrente“ nicht jedoch den der „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“. Bei der „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ handelt es sich – wie bereits ausgeführt – nach der gesetzlichen Systematik gerade nicht um eine „Regelaltersrente“. [...]